

# Mitteilungsblatt

Gemeinde Kürnbach



Herausgeber: Gemeinde Kürnbach, Verantwortlich für den amtlichen Teil ist der Bürgermeister Armin Ebhart oder sein Vertreter im Amt, für den übrigen Inhalt Druckerei und Verlag Schlecht e.K., Kerschensteinerstr. 10, 75417 Mühlacker  
Telefon: 07041/3022 · Telefax: 07041/5249  
Internet: [www.gemeinde.de](http://www.gemeinde.de) · Email: [verlag@gemeinde.de](mailto:verlag@gemeinde.de)

60. Jahrgang

Donnerstag, 20. Februar 2020

Nummer 08

## Aktion „Saubere Landschaft“

**Gemarkungsputzete am Samstag, 14.03.2020**



Unsere Natur ist ein kostbares Gut. Deshalb wird durch die Gemeindeverwaltung auch diese Jahr wieder eine Gemarkungsputzete organisiert. Durch das große Engagement vieler Helferinnen und Helfer konnten in den vergangenen Jahren Unmengen Müll aus der Landschaft gesammelt und einer ordnungsgemäßen Abfallbeseitigung bzw. Verwertung zugeführt werden.

**Die Aktion  
„Saubere Landschaft 2020“  
wird am  
Samstag, 14. März 2020  
durchgeführt.**

**Treffpunkt Rathaus-Innenhof  
Beginn 09.00 Uhr  
Ende gegen 13.00 Uhr**

Wir hoffen, dass diese Aktion im Interesse unserer Umwelt auch in diesem Jahr wieder eine gute Resonanz findet und dass sich zahlreiche Helferinnen und Helfer melden.

Bitte geben Sie den unteren Abschnitt im Rathaus ab oder werfen Sie diesen in den Briefkasten.

Wir bedanken uns jetzt schon für Ihre Unterstützung.



# Telefonverzeichnis der Gemeinde Kürnbach

www.kuernbach.de | E-Mail: gemeinde@kuernbach.de



## Notruf und Störungen

<b>Polizei</b>	Tel. 110
<b>Rettungsdienst/Feuerwehr</b>	Tel. 112
<b>Krankentransport (DRK)</b>	Tel. 19222
<b>EnBW Stromversorgung</b> Störungsstelle	Tel. 0800 3629477
<b>Netze-Gesellschaft Südwest mbH</b> Störmeldenummer – Erdgas	Tel. 0180 2056229
<b>Stadtwerke Bretten</b> Wasserrohrbruch und Wasserversorgung	Tel. 07252 913230
<b>PYUR (ehemals PrimaCom Berlin GmbH):</b> Zentrale Störungsannahme:	Tel. 030/25 77 77 77
<b>NeckarCom</b> Hotline	Tel. 0800 22 55-225
Service: Montag bis Freitag von 9 bis 18 Uhr	
Störung	Tel. 0800 22 55-238
<b>NetCom BW</b>	Tel. 0800 3629264
<b>Gemeinde Kürnbach</b> Gemeindeverwaltung	Tel. 07258/9105-0
Notruf Gemeinde	Tel. 07258/9105-55

## Öffnungszeiten des Bürgerbüros:

Montag: geschlossen	Dienstag: 8–12 und 14–18.30 Uhr
Mittwoch: 8–12 und 14–16 Uhr	Donnerstag: 8–12 und 14–16 Uhr
Freitag: 8–12 Uhr	

## Forstverwaltung

Revierleiter Michael Deschner  
Sprechzeiten: Donnerstag 16.00–18.00 Uhr  
im Rathaus Oberderdingen, Zimmer 301 Tel. 07045/43301



## Apotheken-Notdienst

Der Notdienst geht jeweils von 8.30 Uhr bis 8.30 Uhr des folgenden Tages!

<b>Do.</b> <b>20.02.2020</b>	Burg-Apotheke, Tel. 07269 / 2 92 Gartenstr. 12, 75056 Sulzfeld
<b>Fr.</b> <b>21.02.2020</b>	Schäfer-Apotheke, Tel. 07262 / 43 93 Brettener Str. 34, 75031 Eppingen
<b>Sa.</b> <b>22.02.2020</b>	Hirsch-Apotheke, Tel. 07252 / 22 28 Melanchthonstr. 74, 75015 Bretten
<b>So.</b> <b>23.02.2020</b>	Hubertus-Apotheke, Tel. 07258 / 9 23 76 Kronenstr. 7, 75057 Kürnbach
<b>Mo.</b> <b>24.02.2020</b>	Stromberg-Apotheke, Tel. 07046 / 93 01 23 Weilerer Str. 6, 74374 Zaberfeld
<b>Di.</b> <b>25.02.2020</b>	Rosen-Apotheke, Tel. 07262 / 18 58 Brettener Str. 36, 75031 Eppingen
<b>Mi.</b> <b>26.02.2020</b>	Markt-Apotheke, Tel. 07252 / 23 22 Marktplatz 6, 75015 Bretten

## Soziale Dienste

**Diakoniestation Südlicher Kraichgau**  
Tel. 0162 / 25 58 990 oder 07269 / 91 960

**Zion Mobil – Sozialwerk Bethesda**  
(vormals Ambulanter Pflegedienst Wenz)  
Tel. 07045/203082 oder 07045/20002100 (24 Std. erreichbar)

In Notfällen bitte den diensthabenden Arzt verständigen.



## Ärztliche Notdienste

### Ärztliche Notdienste Bretten

Rechbergklinik, Edisonstr. 10, 75015 Bretten (Rechbergklinik)  
**Telefon 116 117**

Mo. Di. Do. Fr. von 19 bis 23 Uhr  
Mi. von 13 bis 23 Uhr  
Sa. So. und an Feiertagen 8 bis 23 Uhr

### Kinder- und Jugendärztlicher Notdienst

Kindernotfallambulanz, Kanzlerstr. 2–6, Pforzheim  
www.helios-kliniken.de/pforzheim

Mittwoch und vor Feiertagen: 15.00 – 20.00 Uhr  
Freitag: 16.00 – 20.00 Uhr  
Samstag, Sonntag, Feiertage: 8.00 – 20.00 Uhr

Telefonische Terminabsprache sinnvoll: Telefon 07231/969 2969

**In lebensbedrohlichen Situationen wenden Sie sich bitte an die Rettungsleitstelle unter 112.**

### Zahnärztlicher Sonntagsdienst

Städtisches Klinikum, Zahnärztlicher Notfalldienst,  
Moltkestraße 120, 76133 Karlsruhe, Telefon 0721/9744233  
Montag – Freitag: 20.00 bis 8.00 Uhr am Folgetag  
Samstag, Sonntag und an Feiertagen: 8.00 bis 8.00 Uhr am Folgetag  
Eine telefonische Anmeldung ist nicht erforderlich.

### Tierärztlicher Sonntagsdienst

Bis zum Redaktionsschluss lagen keine Notdienste vor.

## Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Karlsruhe

Werner-von-Siemens-Str. 2 – 6  
Siemens Technopark Bruchsal  
Gebäude-Nr. 5137 A, 76646 Bruchsal  
Weitere Informationen auch im Internet unter  
www.awb-landkreis-karlsruhe.de

### Kundentelefon

Privatkundentelefon	0800 2 9820 20
Sperrmülltelefon	0800 2 9820 30
Reklamationstelefon	0800 2 160 150
Auftragsannahme für Container/Gewerbetelefon	0800 2 9820 10

### Öffnungszeiten

Mo. bis Fr. von 7.30 bis 12 Uhr und 13.30 bis 17 Uhr  
(nicht zu verwechseln mit dem Kombi-Hof „Morforster Weg“)

### Kombihof Morforster Weg

Für den Kombihof „Morforster Weg“ gelten folgende  
Öffnungszeiten (1.11. – 31.3.):  
dienstags 15.00 bis 17.00 Uhr  
freitags: 14.00 bis 16.00 Uhr  
samstags: 10.00 bis 16.00 Uhr

## Personalausweis Sperr-Notruf

Rund um die Uhr erreichbar  
**116 116** (in Deutschland kostenfrei aus dem Festnetz und aus allen Mobilfunknetzen sowie aus dem Ausland mit der deutschen Ländervorwahl, also über +49 116 116, gebührenpflichtig zu erreichen.  
Zur Sicherheit ist der Sperr-Notruf zusätzlich über **+49 (0)30 40 50 40 50** erreichbar.

## Amtliche Bekanntmachungen

### Aktion „Saubere Landschaft“ Gemarkungsputzete am Samstag, 14.03.2020



Unsere Natur ist ein kostbares Gut. Deshalb wird durch die Gemeindeverwaltung auch diese Jahr wieder eine Gemarkungsputzete organisiert. Durch das große Engagement vieler Helferinnen und Helfer konnten in den vergangenen Jahren Unmengen Müll aus der Landschaft gesammelt und einer ordnungsgemäßen Abfallbeseitigung bzw. Verwertung zugeführt werden.

**Die Aktion  
„Saubere Landschaft“ 2020“**  
wird am  
**Samstag, 14. März 2020**  
durchgeführt.

**Treffpunkt Rathaus-Innenhof**  
Beginn 09.00 Uhr  
Ende gegen 13.00 Uhr

Wir hoffen, dass diese Aktion im Interesse unserer Umwelt auch in diesem Jahr wieder eine gute Resonanz findet und dass sich zahlreiche Helferinnen und Helfer melden.

Bitte geben Sie den unteren Abschnitt im Rathaus ab oder werfen Sie diesen in den Briefkasten.

Wir bedanken uns jetzt schon für Ihre Unterstützung.



#### Ich bin bereit, an der Aktion „Saubere Landschaft“

mit \_\_\_ Person/en  
(\_\_\_ Erwachsene/r, \_\_\_ Kind/er)

mit Schlepper und Anhänger

mit PKW und Anhänger

mitzuwirken.

\_\_\_\_\_  
(Name, Vorname)

\_\_\_\_\_  
(Adresse)

\_\_\_\_\_  
(Tel.Nr.)



Eine Anzeige in den Ortsnachrichten wird immer gelesen

## Standsicherheit der Grabsteine auf dem Friedhof

Im Laufe des Frühjahrs werden wieder umfangreiche Pflegemaßnahmen an den Gräbern durchgeführt. Diese Arbeiten bieten eine optimale Gelegenheit, die Standsicherheit der Grabsteine zu überprüfen.

Insbesondere nach dem Winter, nach Schnee, Frost und Regen, kann es zu Setzungen im Erdreich kommen. Durch diese Setzungen lässt die Stabilität in den Fundamenten der Grabsteine nach und beeinträchtigt die Standfestigkeit. Die Folge sind umstürzende Grabsteine, die im schlimmsten Fall Unfälle verursachen können.

Deshalb ist die regelmäßige Überprüfung der Standfestigkeit durch die Nutzungsberechtigten zwingend erforderlich.

Nach § 9 der Unfallverhütungsvorschrift für Sicherheit und Gesundheitsschutz VSG 4.7 der Gartenbauberufsgenossenschaft ist der Friedhofsträger verpflichtet, die Grabmale einmal jährlich auf ihre Standsicherheit zu prüfen. Diese Prüfung muss von fachkundigen Personen durchgeführt werden.

Eine von Hand durchgeführte „Rüttelprobe“ wird nach den einschlägigen Bestimmungen als nicht ausreichend betrachtet. Deshalb wird auch in diesem Jahr die Firma Becker, Bausachverständiger, die Standfestigkeitsprüfung der Grabsteine vornehmen.

**Geplant ist eine Überprüfung in der 11. KW (09.03.2020 bis 13.03.2020). Der Termin erfolgt vorbehaltlich angemessener Witterungsbedingungen.**

Im Anschluss an die Prüfung werden die Nutzungsberechtigten über festgestellte Mängel informiert.



## Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau

**Weiterhin gilt: Organspende nicht ohne Zustimmung**  
Der vom Bundestag verabschiedete Gesetzentwurf sieht vor, dass wie bisher einer Organspende aktiv zugestimmt werden muss oder Angehörige diesen Willen bezeugen. Es bleibt damit bei der sogenannten Zustimmungs- oder Entscheidungslösung.

Allerdings sollen die Bürger künftig von Ämtern und Hausärzten regelmäßig zu ihrer Haltung befragt werden und die Antworten in einer zentralen Datenbank erfasst werden können. Im Detail sieht der Entwurf folgende Maßnahmen vor.

### Online-Register

Jeder soll seine persönliche Entscheidung zur Organspende in einem zentralen Online-Register beim Deutschen Institut für Medizinische Dokumentation und Information dokumentieren können. Dieser Eintrag ist nicht verpflichtend. Die Entscheidung kann jederzeit geändert werden.

### Abfrage durch Ausweisbehörde

Meldeämter sollen Bürger auf die Möglichkeit des Eintrags in das Online-Register hinweisen, wenn sie einen Personalausweis oder Reisepass beantragen. Die Erklärung soll dann direkt vor Ort an entsprechenden Terminals möglich sein.

### Aufklärung durch Hausärzte

Hausärzte sollen ihre Patienten alle zwei Jahre aktiv und ergebnisoffen zum Thema Organspende beraten und zur Eintragung in das Online-Register ermuntern.

### Keine Widerspruchslösung

Der Gesetzentwurf zur „Doppelten Widerspruchslösung“ fand im Bundestag keine Mehrheit. Er sah vor, dass alle Bürger automatisch als Spender gelten, wenn sie nicht zuvor einer Organspende aktiv widersprochen haben oder ihre Angehörigen einen entsprechenden Willen glaubhaft bezeugen.

### Hohe Spendenbereitschaft – wenig Spender

Grundsätzlich ist die Zustimmung zur Organspende in Deutschland hoch: 72 Prozent der Befragten sind einer Umfrage der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung zufolge bereit, selbst zu spenden. Allerdings hat nur jeder dritte Deutsche einen Spenderausweis. 2019 wurden in Deutschland wieder etwas weniger Spender gemeldet als 2018. Über 9.000 Patienten warten hierzulande jedes Jahr auf ein Organ. In 2019 spendeten 932 Menschen nach ihrem Tod 2.995 Organe. Deutschland liegt mit 11,2 Spendern pro eine Million Einwohner in Europa auf den hinteren Rängen. Inzwischen haben viele europäische Staaten die Widerspruchslösung eingeführt. Davon profitieren auch die Deutschen: Über die Organvergabestelle Eurotransplant erhält Deutschland mehr Organe als es zur Verfügung stellt.

## Auskunft und Beratung in Rentenangelegenheiten

Durch den Versichertenberater der Deutschen Rentenversicherung Baden-Württemberg -Herrn Rolf Dieter Häge- wird am  
**Dienstag, 25.02.2020**

**ab 14.30 Uhr im Rathaus, Besprechungszimmer EG**  
ein Sprechtag in **Rentenangelegenheiten** durchgeführt.

Sofern Sie Auskünfte oder eine Beratung zu Rentenangelegenheiten benötigen, bitten wir Sie, sich bei der Gemeindeverwaltung, Tel. 9105-17 bis spätestens Donnerstag, 20.02.2020 anzumelden.

Zu den Beratungsterminen sind die Rentenunterlagen und der Personalausweis mitzubringen.

Mit Herrn Häge können auch Termine in Bretten unter der Rufnummer 07252/957953 vereinbart werden.

Durch den Versichertenberater der **drv-bund** (Deutsche Rentenversicherung Bund) – Berlin, Herrn Arnold Zilly, wird am  
**Dienstag, 10.03.2020**

**ab 15.00 Uhr** im Rathaus, Besprechungszimmer EG  
ein Sprechtag in **Rentenangelegenheiten** durchgeführt.

Sofern Sie Auskünfte oder eine Beratung zu Rentenangelegenheiten benötigen, bitten wir Sie, sich bei der Gemeindeverwaltung, Tel: 9105-17 bis **Donnerstag, 05.03.2020**, anzumelden.

Zu den Beratungsterminen sind die Rentenunterlagen, der Personalausweis sowie das Stammbuch mitzubringen.

Mit Herrn Zilly können auch Termine in Bretten unter der Rufnummer 07252/8130 vereinbart werden.

## Besuch aus Amerika

Am 13.02.2020 empfingen wir überraschend Besuch aus Amerika von Chris Rhinesmith und seiner Lebensgefährtin. Herr Rhinesmith verfolgt in Deutschland die Spuren seiner Vorfahren. So führte ihn der Weg nach Kürnbach, denn er ist ein Nachfahre von Maria Dorothea Michel, die 1754 in Kürnbach getauft wurde. Die Eltern, Heinrich Stephan und Margaretha Michel, stammen ebenfalls aus Kürnbach. Herr Rhinesmith selbst wohnt in Florida und ist über die DNA-Internetseite „www.ancestry.de“ auf Kürnbach gestoßen.

Sollten Sie weitere Informationen zu den Vorfahren des Herrn Rhinesmith haben, nimmt die Verwaltung diese gerne entgegen und kann bei Bedarf die Kontaktdaten vermitteln.



## Öffentliche Gemeinderatssitzung

Die nächste öffentliche Gemeinderatssitzung findet am **Dienstag, 25.02.2020, 19:00 Uhr im Rathaus Sitzungssaal** statt.

### Tagesordnung:

1. **Aussprache über die Niederschrift der öffentlichen Gemeinderatssitzungen vom 28.01.2020 und 11.02.2020**
2. **Öffentlich-Rechtliche Vereinbarung zum interkomm. Gutachterausschuss hier: Abberufung des bisherigen Gutachterausschusses zum 29.02.2020 sowie außer Kraft treten der Gutachterausschussgebührensatzung**
3. **LEADER-Kraichgau; Grundsatzbeschluss Fortsetzung Teilnahme**
4. **Technische Betriebsführung der Wasserversorgung durch die Stadtwerke Bretten GmbH Jahresbericht 2019**
5. **Sanierung und Erweiterung der Grundschule hier: Vorstellung der Kostenschätzung und Beauftragung des Architekten hinsichtlich des seitlichen Zugangs zum Gebäude**
6. **Satzungsänderung zur Erweiterung des Sanierungsgebiets „Ortskern“ in Kürnbach**
7. **Bebauungsplan „Derben I – 3. Änderung“ Aufstellungs- und Auslegungsbeschluss**
8. **Wirtschaftsförderung Industriegebiete Oberderdingen, Sulzfeld, Kürnbach und Zaisenhausen GmbH & Co. KG Wirtschaftsplan 2020 einschl. Finanzplanung 2020 – 2024**
9. **Bauantrag: Erweiterung Sanitärgebäude FlstNr. 9813**
10. **Bekanntgaben**  
- **Bauantrag Gewerbestraße FlstNr. 3692, 3695, 3696**  
- **Mitteilungen der Verwaltung**  
- **Sonstiges**

Die Bevölkerung ist hierzu herzlich eingeladen. Im Anschluss findet eine nicht öffentliche Sitzung des Gemeinderates statt.

gez.  
Armin Ebhart  
Bürgermeister

**Einfach entspannen und genießen ...**

... wir übernehmen die Gestaltung und den Druck Ihrer Werbemittel.



## Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Bildung eines gemeinsamen Gutachterausschusses

zwischen

der **Stadt Bretten**

vertreten durch Herrn OB Martin Wolff

(künftig „erfüllende Gemeinde“)

und

der **Gemeinde Pfinztal**

vertreten durch Frau BM Nicola Bodner

der **Stadt Kraichtal**

vertreten durch Herrn BM Ulrich Hintermayer

der **Gemeinde Oberderdingen**

vertreten durch Herrn BM Thomas Nowitzki

der Gemeinde Sulzfeld

vertreten durch Frau BM Sarina Pfründer

der Gemeinde Gondelsheim

vertreten durch Herrn BM Markus Rupp

der der Gemeinde Kürnbach

vertreten durch Herrn BM Armin Ebhart

und der Gemeinde Zaisenhausen

vertreten durch Frau BM Cathrin Wöhrle

(im Folgenden: übertragende Gemeinden)

Stadt/Gemeinde XXX- Ausfertigung X

### Vorbemerkung

Die Stadt Bretten (erfüllende Gemeinde) und die Städte/Gemeinden Pfinztal, Kraichtal, Oberderdingen, Sulzfeld, Gondelsheim, Kürnbach und Zaisenhausen (übertragende Gemeinden) schließen zur Bildung eines gemeinsamen Gutachterausschusses aufgrund von § 1 Absatz 1 Satz 2 der Verordnung der Landesregierung über die Gutachterausschüsse, Kaufpreissammlungen und Bodenrichtwerte nach dem Baugesetzbuch (Gutachterausschussverordnung – GuAVO) in Verbindung mit § 25 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

### § 1

#### Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Die übertragenden Gemeinden übergeben die Bildung von Gutachterausschüssen nach § 1 Absatz 1 Satz 2 GuAVO auf die Stadt Bretten (erfüllende Gemeinde).
- (2) Die Stadt Bretten (erfüllende Gemeinde) erfüllt anstelle der übertragenden Gemeinden die übertragenen Aufgaben in eigener Zuständigkeit.  
Sie übernimmt die Aufgaben nach Abs. 1 uneingeschränkt und in eigener Verantwortung. Sämtliche mit den übertragenen Aufgaben verbundenen Rechte und Pflichten gehen mit Wirksamwerden der Vereinbarung auf die Stadt Bretten über. Sie erfüllt die Aufgabe in ihren Amtsräumen.
- (3) Diese Form der Zusammenarbeit kann um andere Gemeinden/Städte erweitert werden, soweit die Gemeinden im selben Landkreis liegen und benachbart sind (§ 1 Absatz 1 Satz 2 GuAVO).
- (4) Ein Beitritt weiterer Gemeinden/Städte bedarf der Zustimmung der Stadt Bretten (erfüllende Gemeinde) sowie aller übertragenden Gemeinden. Es ist wiederum ein Abschluss einer neuen, wenn auch ggf. inhaltsgleichen öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen allen bisherigen und neuen übertragenden Gemeinden unter Beachtung des Verfahrens nach § 25 GKZ notwendig.

### § 2

#### Zusammensetzung des Gutachterausschusses, Gutachterbestellung

- (1) Zur Erfüllung der Aufgabe wird bei der Stadt Bretten ein Gutachterausschuss gebildet. Er trägt die Bezeichnung „**Gemeinsamer Gutachterausschuss bei der Stadt Bretten**“ (nachstehend „Gemeinsamer Gutachterausschuss“ genannt).
- (2) Die Mitglieder des derzeitigen Gutachterausschusses bei der Stadt Bretten wurden in der Sitzung am 26.07.2016 vom Gemeinderat der Stadt Bretten bestellt. Ihre Amtszeit begann am 21.09.2016 und endet am 20.09.2020.

Die Mitglieder des derzeitigen Gutachterausschusses bei der Gemeinde Pfinztal wurden in der Sitzung am 28.06.2016 vom Gemeinderat der Gemeinde Pfinztal bestellt. Ihre Amtszeit begann am 01.07.2016 und endet am 30.06.2020.

Die Mitglieder des derzeitigen Gutachterausschusses bei der Gemeinde Kraichtal wurden in der Sitzung am 26.10.2016 vom Gemeinderat der Gemeinde Kraichtal bestellt. Ihre Amtszeit begann am 01.01.2017 und endet am 31.12.2020.

Die Mitglieder des derzeitigen Gutachterausschusses bei der Gemeinde Oberderdingen wurden in der Sitzung am 21.02.2017 vom Gemeinderat der Gemeinde Oberderdingen bestellt. Ihre Amtszeit begann am 01.01.2017 und endet am 31.12.2021.

Die Mitglieder des derzeitigen Gutachterausschusses bei der Gemeinde Sulzfeld wurden in der Sitzung am 23.07.2019 vom Gemeinderat der Gemeinde Sulzfeld bestellt. Ihre Amtszeit beginnt am 01.01.2020 und endet am 31.12.2023.

Die Mitglieder des derzeitigen Gutachterausschusses bei der Gemeinde Gondelsheim wurden in der Sitzung am 14.02.2017 vom Gemeinderat der Gemeinde Gondelsheim bestellt. Ihre Amtszeit begann am 01.01.2017 und endet am 31.12.2020.

Die Mitglieder des derzeitigen Gutachterausschusses bei der Gemeinde Kürnbach wurden in der Sitzung am 30.05.2017 vom Gemeinderat der Gemeinde Kürnbach bestellt. Ihre Amtszeit begann am 22.07.2017 und endet am 21.07.2021.

Die Mitglieder des derzeitigen Gutachterausschusses bei der Gemeinde Zaisenhausen wurden in der Sitzung am 28.03.2017 vom Gemeinderat der Gemeinde Zaisenhausen bestellt. Ihre Amtszeit begann am 01.01.2017 und endet am 31.12.2020.

Da die obigen Gemeinden mit dem Inkrafttreten dieser Vereinbarung die Aufgaben nach §§ 192-197 BauGB auf die Stadt Bretten übertragen, entfällt die Notwendigkeit eines eigenen Gutachterausschusses. Die Gemeinden verpflichten sich daher, ihre derzeitigen Gutachter in den jeweiligen Amtsperioden mit Wirkung zum 29.02.2020 abzuberufen (§ 4 Abs. 2. Ziffer 3 GuAVO).

- (3) Die Anzahl der Mitglieder des gemeinsamen Gutachterausschusses wird von der Stadt Bretten in Abstimmung mit den übertragenden Gemeinden bzw. ggf. weiteren übertragenden Gemeinden festgelegt.

Die Anzahl der Mitglieder des Gutachterausschusses errechnet sich aus den Einwohnerzahlen aller übertragenden Städte und Gemeinden.

Bis zu einer Einwohnerzahl von 5.000 Einwohnern werden aus jeder Stadt/Gemeinde 3 ehrenamtliche Gutachter bestellt. Für jede weitere 5.000 Einwohner wird ein weiterer ehrenamtlicher Gutachter bestellt.

Somit entfallen auf:

• Stadt Bretten	8 Mitglieder
• Gemeinde Pfinztal	6 Mitglieder
• Stadt Kraichtal	5 Mitglieder
• Gemeinde Oberderdingen	5 Mitglieder
• Gemeinde Sulzfeld	3 Mitglieder
• Gemeinde Gondelsheim	3 Mitglieder
• Gemeinde Kürnbach	3 Mitglieder
• Gemeinde Zaisenhausen	3 Mitglieder

im gemeinsamen Gutachterausschuss

- (4) Der Vorsitzende, seine Stellvertreter sowie die ehrenamtlichen weiteren Gutachter des gemeinsamen Gutachterausschusses werden vom Gemeinderat der Stadt Bretten für die gesetzlich vorgeschriebene Amtsperiode ab dem 01.03.2020 bestellt.

Die Gutachter aus den übertragenden Gemeinden werden auf deren Vorschlag vom Gemeinderat der Stadt Bretten bestellt.

Das Vorschlagsrecht für den als ehrenamtlichen Gutachter zu bestellenden Vertreter des Finanzamtes und dessen Stellvertreter obliegt der zuständigen Finanzbehörde.

### § 3

#### Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses

- (1) Die Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses wird bei der Stadt Bretten eingerichtet (§ 8 Absatz 1 GuAVO).
- (2) Der Geschäftsstelle obliegt nach Weisung des Vorsitzenden des Gutachterausschusses die Erledigung der laufenden Verwaltungsaufgaben.
- (3) Die Stadt Bretten verpflichtet sich, die für eine sachgerechte Aufgabenerfüllung erforderliche und geeignete Personal- und Sachmittelausstattung zu gewährleisten. Die Stadt Bretten besetzt die Geschäftsstelle mit eigenem Personal.
- (4) Sollte zur Aufgabenerfüllung eine Personalaufstockung notwendig werden erfolgt diese nach Zustimmung durch die beteiligten Gemeinden.

- (5) Die Stadt Bretten verpflichtet sich weiter, eine regelmäßige fachliche Fortbildung der Mitarbeiter der Geschäftsstelle und der Gutachter sicherzustellen. Die fachliche Aufsicht über die Mitarbeiter der Geschäftsstelle übt ausschließlich der Vorsitzende des Gutachterausschusses aus.

#### § 4 Übergang der Aufträge

- (1) Die bisher bei den Geschäftsstellen der Gutachterausschüsse bei der Stadt Bretten und den übertragenden Gemeinden beantragten und noch nicht fertig gestellten Verkehrswertgutachten gehen mit Abschluss dieser Vereinbarung auf den gemeinsamen Gutachterausschuss über.

#### § 5 Gebührenerhebung, Kostenbeteiligung

- (1) Die Stadt erhebt für Amtshandlungen im Rahmen der ihr übertragenen Aufgabengebiete Gebühren und Auslagensatz in eigener Zuständigkeit. Sie kann im Rahmen der ihr übertragenen Aufgabengebiete Satzungen (Gutachterausschussgebührensatzung, Verwaltungsgebührensatzung) erlassen, die für das gesamte Gebiet der Beteiligten gelten; dies gilt nicht für die Erhebung von Steuern.

- (2) Die Stadt Bretten und die übertragenden Gemeinden sind sich einig, dass die Stadt Bretten das Recht einer Erstreckungssatzung wahrnimmt. Die Erstreckungssatzung verweist auf die unter Ziffer 1 genannten Satzungen der Stadt Bretten.

Den übertragenden Gemeinden ist der diesem Vertrag als Anlage beigefügte Entwurf der „Erstreckungssatzung auf das Gebiet der jeweiligen übertragenden Gemeinde (Erstreckungssatzung spezifisch je Gemeinde) bekannt. Sie stimmen ihm hiermit zu.

Die Stadt Bretten kann im Geltungsbereich der Satzung alle zur Durchführung notwendigen Maßnahmen wie im eigenen Gebiet treffen (§ 26. Abs. 2 GKZ).

Die übertragenden Gemeinden verpflichten sich, ihre Gutachterausschussgebührensatzungen wie folgt

- Gemeinde Pfinztal vom 27.02.1980 in der Fassung vom 18.04.2000 sowie der Änderung durch die Euro-Einführungssatzung vom 20.01.2001
- Stadt Kraichtal vom 03.10.1983 in der Fassung vom 12.06.1991 sowie Ziffer 15 des Gebührenverzeichnisses der Verwaltungsgebühren in der Fassung der Euro-Einführungssatzung vom 25.07.2001 und Änderungssatzung vom 27.11.2013
- Gemeinde Oberderdingen vom 12.11.1991 sowie der Änderung durch die Euro-Einführungssatzung vom 09.10.2001
- Gemeinde Sulzfeld: die Ziffern Ziffer 14 (14.1 und 14.2) des Gebührenverzeichnisses als Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung vom 22. November 2001
- Gemeinde Gondelsheim vom 31.07.2001 sowie die Ziffern 14 des Gebührenverzeichnisses der Verwaltungsgebühren in der Fassung der Euro-Einführungssatzung vom 08.05.2001
- Gemeinde Kürnbach vom 27.11.2001 sowie die Ziffern 16, 16.1, 16.2 des Gebührenverzeichnisses der Verwaltungsgebühren in der Fassung vom 29.01.2019
- Gemeinde Zaisenhausen vom 06.10.2001 sowie die Ziffern 17.1 und 17.2 des Gebührenverzeichnisses der Verwaltungsgebühren in der Fassung vom 17.11.2015

mit Wirkung zum 29.02.2020 aufzuheben.

- (3) Die Gemeinden beteiligen sich an den nicht durch Gebühren und Auslagen nach Absatz 1 gedeckten laufenden Personal- und Sachaufwendungen der Stadt Bretten, die durch die Aufgabenerfüllung des gemeinsamen Ausschusses und der Geschäftsstelle des gemeinsamen Ausschusses entstehen, entsprechend den nachfolgend festgelegten Kostenverteilungsschlüsseln:

1. Alle anfallenden Aufwendungen und Erträge des gemeinsamen Gutachterausschusses und seiner Geschäftsstelle werden von der Stadt Bretten wie folgt gebucht:
  - a) Hoheitlicher Betrieb (Hoheitsbetrieb):  
Hierzu gehören alle mit
    - der Führung der Kaufpreissammlung (§ 192 Abs. 5 BauGB)

- der Ableitung von Bodenrichtwerten (§ 196 BauGB) und
- der sonstigen für die Wertermittlung erforderlichen Daten (§ 193 Abs. 5 BauGB) sowie
- die Erteilung von Auskünften jeglicher Art einhergehenden Tätigkeiten (Personal- und Sachkosten) und Gebühreneinnahmen der Verwaltungsgebührensatzung (Erträge).

- b) Privatwirtschaftlicher Bereich („Betrieb gewerblicher Art“):  
Hierzu gehören alle mit
  - Der Erstattung von Gutachten über den Verkehrswert von bebauten und unbebauten Grundstücke sowie Rechten an Grundstücken einhergehenden Tätigkeiten (Personal- und Sachkosten) und Gebühreneinnahmen der Gutachterausschussgebühren- und Verwaltungsgebührensatzung (Erträge).

2. Für die Weiterberechnung des Abmangels (Erträge abzüglich Aufwendungen) werden zur Kostenverteilung folgende zwei Kostenverteilungsschlüssel vereinbart:

- a) Für den „Hoheitsbetrieb“:  
Das Verhältnis der Kauffälle eines Jahrgangs auf dem Gebiet der jeweiligen Körperschaft im Verhältnis zur Gesamtzahl aller erfassten Kauffälle eines Jahrgangs.
- b) Für den „Betrieb gewerblicher Art“:  
Das Verhältnis der Anzahl der Gutachten eines Jahrgangs auf dem Gebiet der jeweiligen Körperschaft im Verhältnis zur Gesamtzahl aller erstatteten Gutachten eines Jahrgangs.

Als Kauffall im Sinne dieses Kostenverteilungsschlüssels gelten alle Flurstücke bzw. Flurstücksanteile (Miteigentumsanteile), die in den Verträgen behandelt werden, die dem gemeinsamen Gutachterausschuss nach § 195 BauGB übersandt werden.

Als Gutachten im Sinne dieses Kostenverteilungsschlüssels gelten alle in einem Jahrgang bei der Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses beantragten Gutachten im Sinne des § 193 Abs. 1 BauGB, die unter einem Jahrgang geführt werden, unabhängig vom Zeitpunkt ihrer Fertigstellung.

Aus den Daten des Vorjahres werden von der Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses der Stadt Bretten die Kostenverteilungsschlüssel ermittelt und der Stadt Bretten und den übertragenden Gemeinden bis zum 30.06. des Folgejahres schriftlich mitgeteilt. Die mitgeteilten Kostenverteilungsschlüssel gelten für die Berechnungen des Folgejahres.

#### Beispiel:

Aus den Daten des Jahrgangs 2020 werden zwei Kostenverteilungsschlüssel von der Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses gebildet und den Gemeinden bis zum 30.06.2021 schriftlich mitgeteilt. Anhand der Kostenverteilungsschlüssel aus den Daten des Jahres 2020 wird die Kostenbeteiligung für das Jahr 2021 berechnet.

Zur Überprüfung der Kostenverteilungsschlüssel gestattet die Stadt Bretten den Mitarbeitern der übertragenden Gemeinden jederzeit Einsicht in deren Unterlagen.

Sollten die Stadt Bretten und die übertragenden Gemeinden über die Kostenverteilungsschlüssel, ihre Berechnungsverfahren oder ihre Höhe uneinig werden, so erfolgt die Ermittlung der Kostenverteilungsschlüssel abschließend durch die Innere Revision (Rechnungsprüfungsamt) der Stadt Bretten.

- (4) Maßgeblicher Abrechnungszeitraum ist das Haushaltsjahr.

Grundlage für die Ermittlung der Personal- und Sachaufwendungen nach Absatz 1 bilden dabei insbesondere:

- die Personalaufwendungen für die zur Aufgabenerfüllung notwendigen Beschäftigten,
- die zu zahlenden Entschädigungen für die ehrenamtlichen Gutachter gemäß § 14 GuAVO,
- die Kosten für die dienstlich notwendigen Fortbildungen
- die sich bei sparsamer und wirtschaftlicher Haushaltsführung aus dem notwendigen Personaleinsatz ergebenden Sachkosten aller Arbeitsplätze des gemeinsamen Gutachterausschusses sowie der gemeinsamen Geschäftsstelle, ermittelt auf Grundlage der Personal- und Versorgungsaufwendungen im Gutachterausschusswesen des abzurechnenden Jahres unter Berücksichtigung der anteiligen Verwaltungsgemeinkosten,

- die notwendigen Lizenzgebühren für spezielle EDV-Programme im Gutachterausschuss (Kaufpreissammlung, Wertermittlungsprogramm)

Für den Nachweis der Personal- und Sachaufwendungen hat die Stadt Bretten geeignete Kostennachweise zu führen.

- (5) Bis zum 31. Mai des Folgejahres erstellt die Stadt Bretten eine Abrechnung der im vorausgegangenen Haushaltsjahr im Zusammenhang mit der Aufgabenerfüllung angefallenen Aufwendungen nach Abs. 2 und der geltend gemachten Gebühren und Auslagen. Die Erstattung des sich nach Abzug der Gebühren und Auslagen aus der Abrechnung ergebenden Betrages erfolgt durch die Beteiligten binnen einer Frist von zwei Monaten nach Zugang der Abrechnung nach Satz 1.

Für den Zeitraum zwischen dem Inkrafttreten und dem 31.12.2020 liegen nur Daten von 2018 als Grundlage für die Berechnung der Kostenverteilungsschlüssel vor. Auf dieser vorläufigen Grundlage vereinbaren die Stadt Bretten und die übertragenden Gemeinden hiermit ersatzweise eine Kostenbeteiligung der jeweils übertragenden Gemeinde an den Personal- und Sachkosten der Stadt Bretten.

Die Berechnung der Personal- und Sachkosten erfolgt nach den empfohlenen Werten der KGSt (Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement). In Abweichung in der dort angegebenen Sachkostenpauschale wird seitens der Stadt Bretten ein Anteil von derzeit 6.600 €/Jahr für Raummiete und Nebenkosten von zwei Zimmern übernommen.

Für das Jahr 2019 ergeben sich folgende kalkulierte Kostenbeteiligungen:

Als Kostenbeteiligung für den Aufwand für die notwendige rückwirkende Erfassung und Auswertung der Kaufverträge auf dem Gebiet der jeweiligen Gemeinde ab dem 01.01.2019 werden die gleichen Ansätze wie für 2020 verwendet, allerdings wird nur der hoheitliche Ansatz berücksichtigt.

Die Kostenbeteiligungen der abgebenden Gemeinde für das Jahr 2019 kann von der Stadt Bretten als Abschlagszahlung zum Stichtag 30.06.2020 angefordert werden.

	<b>Kauffälle 2019</b>
	<b>VZ- Mitte 2020</b>
Bretten	-wie vereinbart-
Pfingsttal	
Kraichtal	
Oberderdingen	
Sulzfeld	
Gondelsheim	
Kürnbach	
Zaisenhausen	

Für das Jahr 2020 ergeben sich folgende kalkulierte Kostenbeteiligungen:

	<b>Kauffälle 2020</b>	<b>Gutachten 2020</b>	<b>Vorranszahlung</b>
	<b>hoheitlich</b>	<b>gewerblich</b>	<b>Ende 2020</b>
Bretten	-wie vereinbart-	-wie vereinbart-	-wie vereinbart-
Pfingsttal			
Kraichtal			
Oberderdingen			
Sulzfeld			
Gondelsheim			
Kürnbach			
Zaisenhausen			

Die Kostenbeteiligungen der abgebenden Gemeinde für das Jahr 2020 kann von der Stadt Bretten als Abschlagszahlung zum Stichtag 31.12.2020 angefordert werden.

- (6) Die Stadt/Gemeinde ist berechtigt (ab 2021), unterjährig zum 30.06. eines jeden Jahres von den Beteiligten eine angemessene Vorauszahlung auf den zu leistenden Kostenersatz zu erheben. Über die Vorauszahlung ist zeitgleich mit der nach Abs. 3 vorzulegenden Abrechnung abzurechnen.
- (7) Im Falle von Zahlungsrückständen sind rückständige Beträge nach den für Gebühren geltenden kommunalabgabenrechtlichen Vorschriften zu verzinsen bzw. Säumniszuschläge zu entrichten.

- (8) Die Kostenbeteiligungen der übertragenden Gemeinden am Betrieb gewerblicher Art sind umsatzsteuerpflichtig. Zum Abrechnungsbetrag der Kostenbeteiligung kommt daher die jeweils geltende Mehrwertsteuer hinzu.

**§ 6**

**Verpflichtungen der beteiligten Gemeinden**

- (1) Den beteiligten Gemeinden obliegt die Verpflichtung zur gegenseitigen Information und sonstigen vertragsdienlichen Unterstützung. Von wesentlichen Ereignissen haben sich die beteiligten Gemeinden jeweils unaufgefordert zu unterrichten.
- (2) Die beteiligten Gemeinden verpflichten sich, diese Vereinbarung mit Wohlwollen auszustatten und nach den Regeln von Treu und Glauben zu erfüllen.
- (3) Die Stadt Bretten ist verpflichtet, den übertragenden Gemeinden jederzeit (soweit zulässig) Einsicht in die Unterlagen zu gewähren, die im Zusammenhang mit der Erfüllung der Aufgabe stehen.
- (4) Die beteiligten Gemeinden werden, soweit rechtlich zulässig, alle notwendigen Entscheidungen treffen, Beschlüsse herbeiführen und sonstige Amtshandlungen vornehmen, die zur Durchführung der Aufgabe erforderlich oder sachdienlich sind.
- (5) Die Stadt Bretten benennt den übertragenden Gemeinden einen ständigen Ansprechpartner für die Erfüllung der Aufgabe.

**§ 7**

**Kündigung**

- (1) Die Geltungsdauer dieser Vereinbarung ist nicht befristet.
- (2) Die übertragenden Gemeinden haben das Recht, diese Vereinbarung schriftlich zu kündigen. Als Kündigungsfrist werden 12 Monate zum Jahresende (31.12.) vereinbart (§ 25 Absatz 4 GKZ).
- (3) Die Kündigung erfolgt durch Schriftform.
- (4) Wird die Vereinbarung gekündigt, so hat die Stadt Bretten Anspruch auf Kostenbeteiligung für die bis zum Ende der Laufzeit der Vereinbarung erbrachten Leistungen.

**§ 8**

**Schriftform, Ausfertigungen**

- (1) Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform; dies gilt auch für die Änderung des Schriftformerfordernisses.
- (2) Von diesem Vertrag werden folgende Ausfertigungen erstellt:
- eine für die Stadt Bretten
  - jeweils eine für die übertragenden Gemeinden
  - eine für das Regierungspräsidium Karlsruhe (Rechtsaufsichtsbehörde).

**§ 9**

**Wirksamkeit, in Kraft treten**

- (1) Der Gemeinderat der Stadt Bretten hat dieser Vereinbarung am 17.12.2019 zugestimmt.
- (2) Der Gemeinderat der Gemeinde Pfingsttal hat dieser Vereinbarung am 26.11.2019 zugestimmt.
- (3) Der Gemeinderat Stadt Kraichtal der hat dieser Vereinbarung am 11.12.2019 zugestimmt.
- (4) Der Gemeinderat der Gemeinde Oberderdingen hat dieser Vereinbarung am 10.12.2019 zugestimmt.
- (5) Der Gemeinderat der Gemeinde Sulzfeld hat dieser Vereinbarung am 17.12.2019 zugestimmt.
- (6) Der Gemeinderat der Gemeinde Gondelsheim hat dieser Vereinbarung am 10.12.2019 zugestimmt.
- (7) Der Gemeinderat der Gemeinde Kürnbach hat dieser Vereinbarung am 26.11.2019 zugestimmt.
- (8) Der Gemeinderat der Gemeinde Zaisenhausen hat dieser Vereinbarung am 10.12.2019 zugestimmt.
- (9) Diese Vereinbarung bedarf nach § 25 Abs. 5 GKZ der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde (Regierungspräsidium Karlsruhe).
- (10) Die Vereinbarung ist mit der rechtsaufsichtlichen Genehmigung von allen beteiligten Städten und Gemeinden öffentlich bekanntzumachen. Sie wird am Tag nach der letzten öffentlichen Bekanntmachung, frühestens jedoch am 01.03.2020, rechtswirksam.
- (11) Die Stadt Bretten teilt der Zentralen Geschäftsstelle die Bildung des gemeinsamen Gutachterausschusses nach § 1 Absatz 1 Satz 2 GuAVO mit den Angaben nach § 15 Absatz 3 GuAVO unverzüglich nach Inkrafttreten dieser Vereinbarung mit.

### § 10 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Vereinbarung nicht berührt. Die beteiligten Städte/Gemeinden werden in einem solchen Fall die unwirksamen Bestimmungen durch solche ersetzen, die dem sachlichen und wirtschaftlichen Inhalt der unwirksamen Bestimmungen soweit wie möglich entsprechen. Dasselbe gilt, wenn sich während der Laufzeit der Vereinbarung ergibt, dass die Vereinbarung durch weitere Bestimmungen ergänzt werden muss

Walzbachtal / Gondelsheim, den 18.12.2019

Für die Stadt Bretten	gez. Oberbürgermeister Martin Wolff
Für die Gemeinde Pfinztal	gez. Bürgermeisterin Nicola Bodner
Für die Stadt Kraichtal	gez. Bürgermeister Ulrich Hintermayer
Für die Gemeinde Oberderdingen	gez. Bürgermeister Thomas Nowitzki
Für die Gemeinde Sulzfeld	gez. Bürgermeisterin Sarina Pfründer
Für die Gemeinde Gondelsheim	gez. Bürgermeister Markus Rupp
Für die Gemeinde Kürnbach	gez. Bürgermeister Armin Ebhart
Für die Gemeinde Zaisenhausen	gez. Bürgermeisterin Cathrin Wöhrle

Ausfertigung Nr. 1:	Stadt Bretten
Ausfertigung Nr. 2:	Gemeinde XXX
Ausfertigung Nr. 3:	Regierungspräsidium KA

Anlage zur Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vom 18.12.2019

#### Erstreckungssatzung auf das Gebiet der Gemeinde XXX (Erstreckungssatzung XXX)

zur Übertragung der Aufgaben nach §§ 192-197 BauGB  
(Wertermittlung)  
von der Gemeinde XXX auf die Stadt Bretten.

Aufgrund des § 4 Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) vom 24. Juli 2000 in der jeweils gültigen Fassung, in Verbindung mit § 26 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) vom 16. September 1974 in der jeweils gültigen Fassung sowie in Verbindung mit § 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 17. März 2005 in der jeweils gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Stadt Bretten am XXX folgende Satzung beschlossen:

#### § 1 Erstreckung

- Die „Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Erstattung von Gutachten durch den gemeinsamen Gutachterausschuss (Gutachterausschussgebührensatzung)“ der Stadt Bretten in ihrer jeweils gültigen Fassung erstreckt sich auf das Gemeindegebiet der Gemeinde XXX.
- Für Tätigkeiten des gemeinsamen Gutachterausschusses bei der Stadt Bretten erstreckt sich die „Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen (Verwaltungsgebührensatzung)“ der Stadt Bretten in ihrer jeweils gültigen Fassung auf das Gemeindegebiet der Gemeinde XXX.  
Aus dem „Gebührenverzeichnis für öffentliche Leistungen der Stadt Bretten“ erstrecken sich jedoch nur die Ziffern XXX in ihrer jeweils gültigen Fassung, soweit sie die Tätigkeit des gemeinsamen Gutachterausschusses betreffen.

#### § 2 Inkrafttreten und Gültigkeit

Diese Satzung tritt am 01.03.2020 in Kraft.

Bretten, den XXX

Martin Wolff  
Oberbürgermeister  
Das Regierungspräsidium Karlsruhe hat mit Schreiben vom 10.02.2020 (AZ: 14-2207.3) folgendes genehmigt:

Genehmigung einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung nach § 25 Abs. 5 GKZ;

hier: öffentlich-rechtliche Vereinbarung der Gemeinden Gondelsheim, Kürnbach, Oberderdingen, Pfinztal, Sulzfeld, Zaisenhausen, der Stadt Kraichtal und der Stadt Bretten zur Bildung eines gemeinsamen Gutachterausschusses bei der Großen Kreisstadt Bretten  
Öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 18.12.2019

#### Genehmigung

Die zwischen den Gemeinden Gondelsheim, Kürnbach, Oberderdingen, Pfinztal, Sulzfeld, Zaisenhausen, der Stadt Kraichtal und der Stadt Bretten am 18.12.2019 geschlossene öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Bildung eines gemeinsamen Gutachterausschusses bei der Großen Kreisstadt Bretten wird gemäß § 25 Abs. 5 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit genehmigt.

gez.  
Benjamin Majer

-----  
Bretten, den 19.02.2020

gez.  
Wolff  
Oberbürgermeister

## 17. Ausbildungsbörse in Oberderdingen

Am 08.02.2020 fand die 17. Ausbildungsbörse in der Oberderdinger Aschingerhalle statt. Mehr als 40 Unternehmen und Institutionen aus den unterschiedlichsten Branchen informierten über ihre Berufsbilder. Darunter auch die Firma Scott Technology aus Kürnbach. Die Firma möchte ihren Standort stärken, indem das Unternehmen hochqualifizierte Fachkräfte mit dem Ziel ausbildet, diese langfristig an das Unternehmen zu binden.

Der Messestand verzeichnete viele Besucher, darunter die Landtagsabgeordnete Andrea Schwarz, den Landtagsabgeordneten Joachim Kößler sowie Bürgermeisterin Cathrin Wöhrle, Bürgermeisterin Sarina Pfründer, Bürgermeister Thomas Nowitzki und Bürgermeister Armin Ebhart.



**Vorträge der Veranstaltungsreihe BlickKontakt der Kontaktstelle Frau und Beruf ab März wieder in der Stadtbibliothek Karlsruhe**

BlickKontakt - die Veranstaltungsreihe der Kontaktstelle Frau und Beruf in Kooperation mit der Stadtbibliothek Karlsruhe zur Balance von Beruf, Familie und Freizeit startet auch im neuen



Jahr wieder mit Vorträgen zu Themen, die bei der Berufsrückkehr oder Neuorientierung weiterbringen und auch im Berufsleben wichtig sein können. Die Vorträge finden wie bisher an einem Freitag von 17:00 bis 18:30 Uhr in der Stadtbibliothek Karlsruhe, Ständehausstraße 2, statt.

Am 06. März referiert Nicole Gerstner, Betriebswirtin (VWA), Coach für Konfliktmanagement, zum Thema „Richtig streiten – für Lösungen ohne Verlierer“. In diesem Vortrag können die Teilnehmerinnen erfahren, wie Streit und Konflikt entstehen. Desweiteren gibt es Einblicke in Methoden, um einen Streit konstruktiv anzusprechen und um zu lernen, was aktives Zuhören und Empathie mit „richtigem Streiten“ zu tun hat. Zum Abschluss gibt es einige Tipps, wie Reizformulierungen vermieden werden können.

Am 03. April bietet die Kontaktstelle einen Vortrag von Petra Kuch, Diplom Verwaltungswirtin, systemische Beraterin und Trainerin, Lehrbeauftragte für Kommunikation mit dem Titel „Kommunikation auf neuen Wegen“ an. Weiter geht es am 08. Mai mit Tanja Arbeth, Diplom Sportlehrerin, Certified Rolfer, Practitioner Somatic Experiencing, Faszien-Fitness Trainerin mit ihrem Vortrag „Funktionierst Du noch oder lebst Du schon?“ Und vor der Sommerspause, am 03. Juli hält Ayla Germann, Diplom Sozialarbeiterin (FH), Systemische (Familien) Therapeutin, Integral Life Consultant, Heilpraktikerin für Psychotherapie einen interaktiven Vortrag mit dem Thema „Die Macht der Selbstverantwortung – Der Weg zur Selbstwirksamkeit“.

Detaillierte Informationen zu allen Terminen gibt es unter [www.fraundberuf-karlsruhe.de](http://www.fraundberuf-karlsruhe.de). Für die Vorträge ist keine Anmeldung erforderlich. Der Teilnahmebeitrag beträgt 5 Euro. Die Bezahlung erfolgt an der Kasse vor Ort.

### **Dreitägiger Schnittkurs in Neibsheim Freie Plätze beim Grundkurs zur Obstbaumpflege**

Der Obst- und Gartenbauverein Neibsheim und die Kreisobstbauberatung des Landratsamtes Karlsruhe bieten von Donnerstag, 27. bis Samstag, 29. Februar, ganztägig einen Grundkurs zur Obstbaumpflege an. Kurzentschlossene können noch teilnehmen.

Kreisobstbauberaterin Ute Ellwein wird die Grundlagen des Baumschnitts von Rundkronen und Spindeln bei verschiedenen Obstarten erläutern und die Erziehung von Beerensträuchern und Spalieren darstellen. Vormittags werden theoretische Kenntnisse erworben, die nachmittags praktisch umgesetzt werden. Am ersten Tag wird theoretisches Wissen über Werkzeug, Schnittgrundlagen, Wuchsgesetze und Pflanzung vermittelt, in der Praxis werden dann Pflanzungen sowie Erziehungsschnitte von Jungbäumen vorgenommen. Am Freitag stehen vormittags die Kronenerziehung und Sortenwahl im Vordergrund, am Nachmittag werden Erhaltungs-, Verjüngungs- und Revitalisierungsschnitte gezeigt. Am Samstag werden im theoretischen Teil Informationen über die Spindelerziehung und Sonderformen von Obstarten vermittelt, im Praxisteil dann der Beeren- und Spindelschnitt.

Die Theorie beginnt jeweils um 9.00 Uhr im Hasenheim, Verlängerung Obere Mühlstraße in Bretten-Neibsheim, die Praxiseinheiten finden von 13.00 bis 16.00 Uhr bzw. 17.00 Uhr im Lehrgarten des OGV Neibsheim und umliegenden Obstwiesen statt. Es wird ein gemeinsames Mittagessen angeboten. Der Schnittkurs ist kostenfrei, entstehende Auslagen z. B. für Getränke und Essen werden auf die Teilnehmer umgelegt. Ein kleines Schnittbuch kann während des Kurses zum Selbstkostenpreis von 5 Euro erworben werden. Für den Praxisteil sind Scheren und Baumsägen erforderlich. Um vorherige Anmeldung wird gebeten, E-Mail: [ute.ellwein@landratsamt-karlsruhe.de](mailto:ute.ellwein@landratsamt-karlsruhe.de).

### **Fachtag Direktvermarktung - Zeitmanagement, Mitarbeiterführung und Erfahrungsaustausch**

Zeit ist bei allen landwirtschaftlichen Betrieben ein knappes Gut: Die Arbeitszeitbelastung ist sehr hoch, insbesondere in der Direktvermarktung. Aus diesem Grund konzentriert sich der diesjährige Fachtag Direktvermarktung auf das Thema „Arbeitskraft und Arbeitskräfte“. Die Referentin Maïke Aselmeier, landwirtschaftliche Familienberaterin, zeigt (Aus-)Wege aus der persönlichen Arbeitsbelastung. Claudia Jennewein von der Andreas-Hermes-Akademie beschreibt, wie eine gute Personalführung den eigenen Hof als Arbeitsplatz attraktiv macht. Auch im Umgang mit schwieriger werdenden gesetzlichen Vorgaben für Arbeitgeber brauchen die Betriebe Unterstützung. Nicole Spieß vom Landesbauernverband informiert über die rechtlichen Aspekte im Personalbereich.

Der Fachtag findet am Dienstag, 10. März, von 9.00 bis 16.30 Uhr im Bildungszentrum Schloss Flehingen statt. Der Teilnah-

mebeitrag beträgt 50 Euro. Eine Anmeldung ist bis 28. Februar möglich, Telefon: 0721 936 – 88 630. Weitere Informationen enthält ein Flyer, der unter folgendem Link abrufbar ist: <https://www.landkreis-karlsruhe.de/FortbildungsprogrammDiversifizierung>.

### **Girls' Day und Boys' Day am 26. März Praxistag erweitert für Mädchen und Jungen ab Klasse 5 den Blick auf ihre berufliche Zukunft**

Am 26. März findet der diesjährige Aktionstag für Mädchen und Jungen statt. Zielsetzung von Girls' Day und Boys' Day ist eine klischeefreie Berufsorientierung. Der Praxistag erweitert für Mädchen und Jungen ab Klasse 5 den Blick auf ihre berufliche Zukunft. Sie haben die Möglichkeit, Ausbildungsberufe kennen zu lernen, die immer noch von Geschlechterklischees geprägt sind. Mädchen gewinnen Einblicke in technische und handwerkliche Berufe. Jungen erkunden an diesem Tag vielfältige Tätigkeiten, die im Gesundheits- und Pflegebereich sowie Erziehung ausgeübt werden und in denen bislang nur wenige Männer arbeiten. Soziale Einrichtungen und Bildungsinstitutionen öffnen ihre Türen und ermöglichen so einen erfahrungsreichen Praxistag. Ulrich Max, der Leiter des Personal- und Organisationsamtes, sowie die Gleichstellungsbeauftragte Astrid Stolz weisen darauf hin, dass auch das Landratsamt als Arbeitgeber den Aktionstag unterstützt und entsprechende Angebote für interessierte Jugendliche vorhält.

Mit dem Girls' Day-Radar und Boys' Day-Radar unter [www.girls-day.de/radar](http://www.girls-day.de/radar) sowie [www.boys-day.de/radar](http://www.boys-day.de/radar) können Mädchen und Jungen Angebote in ihrer Umgebung finden und sich für eine Aktion ihrer Wahl anmelden. Einrichtungen und Unternehmen können ihre entsprechenden Angebote eintragen.

Ansprechpartnerinnen für interessierte Mädchen und Jungen im Landratsamt Karlsruhe sind Cornelia Weis, Personal- und Organisationsamt, Tel. 0721/936-52010, e-mail: [poa@landratsamt-karlsruhe.de](mailto:poa@landratsamt-karlsruhe.de), sowie die Gleichstellungsbeauftragte, Astrid Stolz, Tel. 0721/936-51300, e-mail: [gleichstellungsbeauftragte@landratsamt-karlsruhe.de](mailto:gleichstellungsbeauftragte@landratsamt-karlsruhe.de).

### **Equal Pay Day am 17. März: „Auf Augenhöhe verhandeln - WIR SIND BEREIT“ - Viele gute Gründe für Lohngerechtigkeit und Verhandlungen auf Augenhöhe**

Das diesjährige Motto des Equal Pay Day am 17. März ist „Auf Augenhöhe verhandeln – WIR SIND BEREIT“. Der Aktionstag macht symbolisch auf die Lohnlücke zwischen Frauen und Männern aufmerksam, die weiterhin 21 Prozent beträgt. Nach wie vor belegt Deutschland mit diesem Ergebnis eine der letzten Plätze im europäischen Vergleich. Deshalb beteiligt sich das Landratsamt Karlsruhe auch in diesem Jahr an der bundesweiten Fahnenaktion für Lohngerechtigkeit, so die Information von Astrid Stolz, Gleichstellungsbeauftragte im Landratsamt Karlsruhe. Studien belegen, dass Frauen sehr wohl Gespräche nach Gehaltserhöhung und Beförderung initiieren – sogar öfter als Männer. Männer allerdings werden häufiger aktiv von ihren Vorgesetzten gefragt. Dass Frauen weniger erfolgreich in Verhandlungen sind, liegt an unbewussten Vorurteilen und tradierten Rollenbildern auf beiden Seiten.

Als Gender Pay Gap oder geschlechtsspezifische Lohnlücke wird die prozentuale Differenz zwischen Männer- und Frauenlohn bezeichnet. Ein Teil dieser Lohnlücke lässt sich auf strukturelle Unterschiede zurückführen: Viele Frauen erlernen Berufe, die schlechter bezahlt sind, arbeiten seltener in Führungspositionen und häufiger in Teilzeit oder in Minijobs. Doch selbst wenn man diese Faktoren herausrechnet und sich Frauen und Männer anschaut, die in der gleichen Branche und gleichen Position gleich viel arbeiten, dann ergibt sich immer noch eine Lohnlücke von sechs Prozent. Ziel der jährlichen Kampagne ist es die Gründe der Lohnunterschiede in die Öffentlichkeit zu tragen und zu sensibilisieren. Detaillierte Informationen sind unter [www.equalpayday.de](http://www.equalpayday.de) abrufbar.

### **Wenn das Amt die Pflege zahlt - offene Fragerunde mit Experten der Sozialhilfe - Veranstaltung des Pflegestützpunktes am Standort Bruchsal**

Der kommende Vortrag der Veranstaltungsreihe „Perspektiven des Alterwerdens“ des Pflegestützpunktes Landkreis Karlsruhe, Standort Bruchsal, befasst sich am Mittwoch, 4. März, mit dem Thema „Hilfe zur Pflege“. Die Pflegeversicherung ist bekanntermaßen eine „Teilkasko-Versicherung“, sodass die Versorgung zu Hause oder im Pflegefall durchaus einen finanziellen Eigenanteil der Betroffenen und deren Familie fordert. Nicht jeder ist in der Lage, diesen Eigenanteil zu leisten. Dann stellen sich häufig Fragen z. B., ob man Unterstützung vom Amt bekommt, ob

das Haus verkauft werden muss, ob Kinder für ihre Eltern zahlen müssen oder welche Art von Hilfe mitfinanziert werden kann. Die Referenten Tanja Reger und Michael Winay vom Landratsamt Karlsruhe geben Informationen über die Hilfe zur Pflege nach SGB XII und stehen für Fragen zur Verfügung.

Die Veranstaltung findet um 17.00 Uhr in der Seniorenbegegnungsstätte im Bruchsaler Rathaus, Otto-Oppenheimer-Platz 5, statt. Der Vortrag ist kostenfrei. Eine Anmeldung ist nicht erforderlich, jedoch ist die Platzzahl begrenzt. Bei Fragen zur Veranstaltungsreihe oder zu anderen Themen rund um Alter und Pflege stehen die Mitarbeiterinnen des Pflegestützpunktes Bruchsal zur Verfügung, Tel. 0721 936 - 70 490 oder E-Mail: [pflgestuetzpunkt.bruchsal@landratsamt-karlsruhe.de](mailto:pflgestuetzpunkt.bruchsal@landratsamt-karlsruhe.de).

#### Informationsveranstaltung für Pferdehalter

Das Landwirtschaftsamt im Landratsamt Karlsruhe bietet am Mittwoch, 11. März, eine Informationsveranstaltung für Pferdehalter an. „Aktuelles vom Pferdegesundheitsdienst“ sowie „Neue Tendenzen in der Pferdefütterung“ sind die Schwerpunktthemen. Referenten sind Dr. Susanne Müller vom Pferdegesundheitsdienst Baden-Württemberg sowie Karl-Heinz Vollmer vom Kompetenzzentrum Pferd aus Marbach.

Die Veranstaltung findet in der Gaststätte La Famiglia, Kirchstraße 23, in Stutensee beim Reitverein Spöck statt. Um 19 Uhr besteht die Möglichkeit zum Abendessen, ab 19.30 Uhr beginnen die Vorträge. Eine Anmeldung ist bis 5. März erforderlich, E-Mail: [landwirtschaftsamt@landratsamt-karlsruhe.de](mailto:landwirtschaftsamt@landratsamt-karlsruhe.de) oder Tel.: 0721 936 - 88630. Weitere Auskünfte erteilt Ramona Reinke vom Landwirtschaftsamt, Telefon: 0721 936 - 88690, E-Mail: [ramona.reinke@landratsamt-karlsruhe.de](mailto:ramona.reinke@landratsamt-karlsruhe.de).

#### Umwelt- und EnergieAgentur Kreis Karlsruhe GmbH Sanieren, Beratung, Heizungstausch. Attraktive Förderungen in 2020

**Seit Beginn des neuen Jahres bieten sich für Gebäudeeigentümer wesentlich verbesserte Förderbedingungen an und erstmalig auch die Möglichkeit die anfallenden Kosten im Rahmen energetischer Modernisierungen für selbstgenutztes Wohneigentum steuerlich abzuschreiben.**

Das Erneuerbare Wärme Gesetz (EWärmeG BW) verpflichtet Gebäudeeigentümer in Baden Württemberg seit mehr als 10 Jahren zur Nutzung erneuerbarer Energien bei einem Heizungsaustausch. Bei modernen klimafreundliche Pelletheizungen, Wärmepumpen und Solarthermieanlagen werden bis max. 45 Prozent der Investitionskosten bezuschusst, wenn hierbei eine Öl-Heizung ausgetauscht wird. In vielen Fällen neutralisieren sich die Mehrkosten einer energetischen Modernisierung gegenüber der reinen Instandhaltung durch die sehr attraktiven Förderprogramme der KfW, BAFA oder Kommunen. Der zusätzliche Kostenanteil z.B. bei einer Dachsanierung für „das mehr an Dämmung“ lässt sich durch Fördermittel meistens vollständig kompensieren, und das, bei einer wesentlich besseren energetischen Qualität.

#### Sanierungsfahrplan

Eine Energieberatung und die Erstellung eines Sanierungsfahrplans zeigt Immobilienbesitzer einen sinnvollen Weg auf, wie die Energieeffizienz eines Wohngebäudes verbessert und vorhandene Fördermittel am besten eingesetzt werden können. Diese Beratungsleistung und die Erstellung eines Sanierungsfahrplans wird deshalb auch vom Bund jetzt mit 80 % des zuwendungsfähigen Beratungshonorars gefördert.

#### Informationen, neutrale Beratung, Unterstützung

Die Umwelt und Energieagentur Kreis Karlsruhe berät Sie zu den Themen Energie sparen, Erneuerbare Energien, Heizung tauschen, Fachpartner Bauen und Energie, Photovoltaik, sowie zu Fördermitteln und Zuschüssen zur Finanzierung. Hier erhalten Sie neutrale Information kostenfrei am Beratungstelefon oder im Rahmen einer unverbindliche einstündige Erstberatung.

Auch die Erstberatung ist für Sie kostenfrei  
Kontakt. Telefon 0721 936-99690,  
E-Mail [buergerberatung@uea-kreiska.de](mailto:buergerberatung@uea-kreiska.de)

**AKTUELL:** Veranstaltung der KEFF (Kompetenzstelle für Energieanalysen für Unternehmen) mit Prof. Dr. Dr. Radermacher, Titel „Unternehmen und Strategie – Die Welt 2015“, 12.03.2020, Rastatt, Kontakt: KEFF-Moderator Jonas Wilke, E-Mail [j.wilke@uea-kreiska.de](mailto:j.wilke@uea-kreiska.de), Telefon 0721 / 936 99670

## Kürnbacher Geschichten

### Villa am Weinberg und Fritz Walter

In der vorletzten Ausgabe war zum Bericht Villa am Weinberg ein Bild von Fritz Walter eingefügt. Allerdings fehlte der entsprechende Text dazu. 1967 wurde die Villa am Weinberg mit mehreren Einzel- und Doppelzimmern aufgestockt. Es gab ein großes Prominententreffen unter der Leitung von Fritz Walter, dem ehemaligen Nationalspieler. 1975 wurde das „Doktorhaus“ zugunsten des Neubaus abgebrochen, der 1977 fertiggestellt wurde. 1986 gab es weitere Baumaßnahmen, z.B. der Einbau eines Behindertenaufzugs sowie die Errichtung von zusätzlichen Räumen. In den letzten Jahren wurden die Doppelzimmer in Einzelzimmer umgewandelt. Heute bietet das Alten- und Pflegeheim für viele Menschen aus der Region ein Zuhause und ist wichtiger Bestandteil unserer Gemeinde. Wir danken der Küche, die u. a. unsere Grundschule und die Senioren der Nachbarschaftshilfe mit einem Mittagessen versorgt.



Fritz Walter, Nationalspieler und WM Sieger 1958,  
Quelle, Stiftung Deutsches Fußballmuseum

## Wir gratulieren

Am 21.02.2020 Frau Hedwig Lansche zum 85. Geburtstag